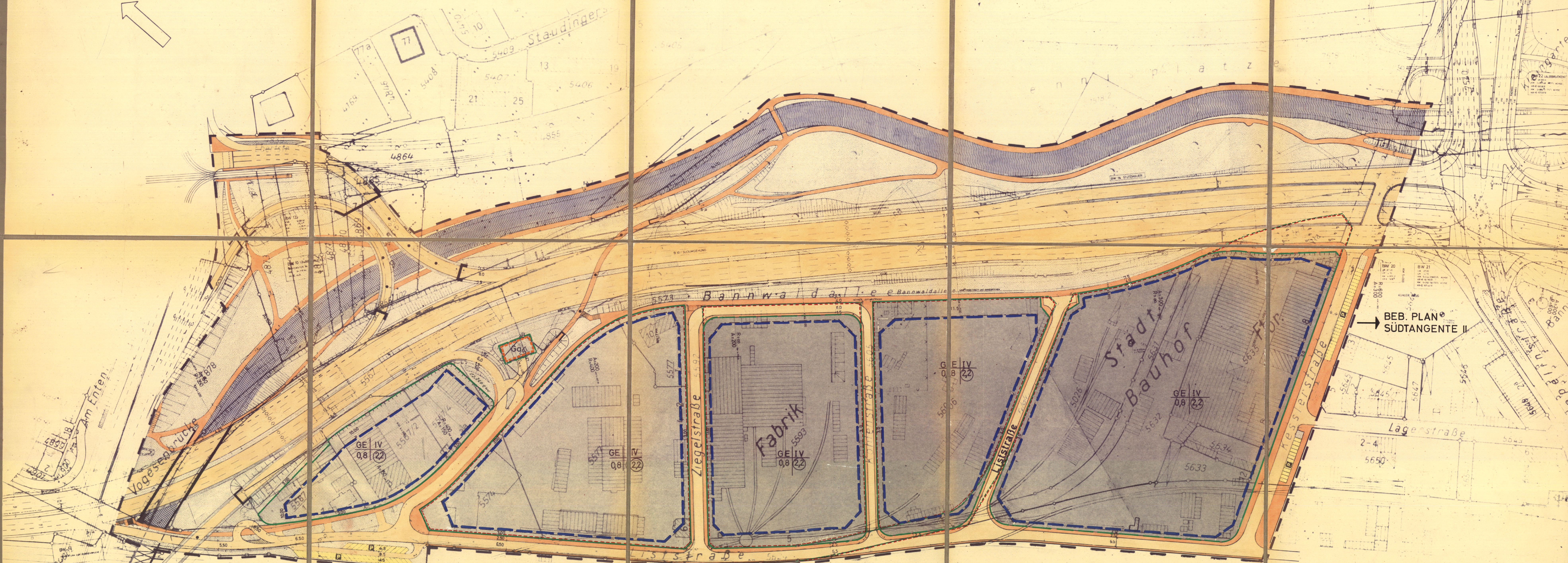
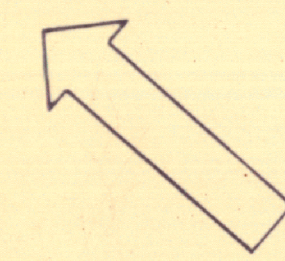


# STADT KARLSRUHE

## BEBAUUNGSPLAN SÜDTANGENTE I

### ZW. VOGESENBRÜCKE U. KESSLERSTRASSE (WESTBAHNHOF TEIL II)

M. 1:1000



BEB. PLAN SÜDTANGENTE II

Westbahnhof

Dieser Bebauungsplan war gemäß § 2 Abs. 6 BBauG vom 13.4.70 bis 13.5.70 und gemäß § 12 BBauG vom 16.10.70 bis 2.11.70 beim Stadtplanungsamt Karlsruhe öffentlich ausgelegt.

Nr. 13-24/0214/129  
Genehmigt (§ 11 Bundesbaugesetz, § 111 LBO) Karlsruhe, den 12.10.1970  
Regierungspräsidium Nordbaden  
Im Auftrag  
gkz. Leibold

Der durch Beschluß des Gemeinderats vom 21.7.1970 als Satzung beschlossene Bebauungsplan ist nach § 12 BBauG u. § 111 Abs. 5 Satz 1 der LBO mit der Bekanntmachung am 16.10.1970 rechtsverbindlich geworden.  
Die Verlegung der Alb ist nicht Gegenstand der Festsetzungen dieses Bebauungsplanes. Die Darstellungen im Plan gelten nur als Hinweis auf die in einem wasserrechtlichen Verfahren beabsichtigte Festsetzung des neuen Albverkaufs.  
Stadt Karlsruhe  
Schmitt  
Stadtsyndikus

**BEGRÜNDUNG:**  
Der Bebauungsplan stellt die Südtangente im Bereich zwischen Vogesenbrücke und Kesslerstraße planrechtlich fest. Die Bedeutung dieser Straße und ihr gewählter Ausbau ist in der beigelegten Anlage erläutert.

Die Schnellverkehrsstraße beeinflusst die angrenzenden Nutzungsbereiche, so daß sich der Bebauungsplan über das Industriegebiet "Am Westbahnhof" und das Algrün ausweitet. Es werden Teile der jetzigen Bannwaldallee beseitigt; dafür muß eine neue Erschließungsstraße für das Industriegebiet - die Liststraße - ausgebaut werden. Ebenso wird die Alb an verschiedenen Stellen verlegt. Dafür erfolgt ein getrenntes Planfeststellungsverfahren nach dem Wassergesetz von Baden-Württemberg.

Neben der Verkehrsfläche sind im Bebauungsplan für das Industriegebiet "Am Westbahnhof" im Bereich zwischen Vogesenbrücke und Kesslerstraße die neuen Baubereiche festgelegt.

Die Verwirklichung der Planungskonzeption setzt keine Umlage voraus. Die für den Straßenausbau notwendigen Flächen werden aufgekauft. Die Gesamtkosten betragen etwa 16 Mio. DM.

- Zachenerklärung**
- bestehende Straßenbegrenzungslinie
  - festzustellende Straßenbegrenzungslinie
  - Straßenbegrenzungslinie ohne Anschluss der Grundstücke an die Verkehrsfläche
  - aufzuhobende Straßenbegrenzungslinie
  - festzustellende Baugrenze
  - aufzuhobende Baulinie
- Garagen  
Grünfläche  
Wasserfläche  
Parkierungsfläche  
Fahrbahn  
Gehweg  
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- GE Gewerbegebiet  
IV Zahl der Vollgeschosse  
0,8 Grundflächenzahl  
2,2 Geschosflächenzahl

**Hinweise**  
Die Aufteilung der Verkehrsfläche (Radweg, Gehweg, Fahrbahn, Parkierungs- und Grünfläche) sowie die Widerlager und Stützmauern der Straßenunterführung und die Stützmasten der Fußgängerbrücke sind unverbindlich.

Die Mülltonnenplätze sind in höchstens 15,00 m Abstand vom Fahrbahnrand auf den Baugrundstücken anzuordnen.

KARLSRUHE, 1. OKT. 1969

DER OBERBÜRGERMEISTER:

*[Handwritten signature]*

STADTPLANUNGSAMT:

*[Handwritten signature]*